

## **2. Festsetzungen durch Text:**

Rechtsgrundlagen: BayGB, BayBO, BauNVO, BauGB in der jeweils gültigen Fassung

### **1. Art und Maß der baulichen Nutzung**

- |      |     |  |
|------|-----|--|
| 1.1. | SO  | Sondergebiet Jugend-Kartsport-Übungsfläche |
| 1.2  | GRZ | max. zulässige Grundflächenzahl            |
| 1.3  | I   | Zahl der Vollgeschosse: I (als Höchstmaß)  |
| 1.4  | TH  | Traufhöhe max. 3,50 m zulässig             |

### **2. weitere Festsetzungen:**

- 2.1 Höhenlage: OK fertiger Fußboden ist dem bestehenden Gelände anzupassen. Maximale Höhe über Gelände 25 cm
- 2.2 Stellplätze Sind nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig; Beläge von Stellplätzen sind wasserdurchlässig auszuführen.
- 2.3 Wasserversorgung Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt über die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes.
- 2.4 Entwässerung SW Für Veranstaltungen werden mobile WC-Anlagen aufgestellt.
- 2.5 Regenwasser Beläge für Parkplätze und die Zufahrt sind wasserdurchlässig auszubilden. Das Regenwasser aus der asphaltierten Fläche ist umlaufend in einem Sickerstreifen dem Boden zuzuführen.
- Zur Vermeidung von Auswaschungen des Deponiekörpers darf die im Bereich der ehemaligen Deponie vorhandene bündige Abdeckung (Deckschicht) nicht geschwächt werden.
  - Es dürfen durch gezielte Niederschlagswasserversickerungen keine Wasserwegsamkeiten und damit verbundene Auswaschungen des Deponiekörpers verursacht werden.
  - Die Aushubmaßnahmen im Bereich der ehemaligen Deponie sind auf eine max. Tiefe von 0,5m unter Gelände zu beschränken. Durch die geplanten Maßnahmen darf die Mächtigkeit der vorhandenen Abdeckung (Deckschicht) nicht vermindert werden. Das anfallende Aushubmaterial ist im Bereich der ehemaligen Deponie wieder einzuplanieren.
  - Im Bereich der Jugend-Kart-Übungsfläche (einschl. Gerätehütte) und der aufgeschotterten Parkflächen (einschl. Zuwegung) hat die Niederschlagswasserbeseitigung flächig auf das angrenzende Gelände zu erfolgen.

## **3. Grünordnung**

### **3.1 Erhaltung und Schutz des vorhandenen Baumbestandes**

Die durch Planzeichen festgesetzten Gehölze sind zu erhalten.

### **3.2 Schutz und Pflege des Gehölzbestandes**

Der durch Planzeichen festgelegte Gehölzbestand ist vor Beschädigungen zu schützen.

Es gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Planungsstand 07.05.2015